

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Glück FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Drohende Beeinträchtigung der Rundfunksendeanlage
Hornisgrinde durch Windkraftanlagen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche neuen Windkraftanlagen sind derzeit auf der Hornisgrinde geplant?
2. Welche Ausmaße sollen diese Windkraftanlagen laut Planung aufweisen?
3. Wie bewertet sie die Bedeutung der Rundfunksendeanlage Hornisgrinde für die Verbreitung privater wie öffentlich-rechtlicher Hörfunkprogramme durch Ultrakurzwellen (UKW) und Digital Audio Broadcasting (DAB)+?
4. In welchen Abständen zur Rundfunksendeanlage sind die neuen Windkraftanlagen geplant?
5. Welche Störeffekte können unmittelbar in der Nachbarschaft von Sendeanlagen befindliche Windenergieanlagen auf den Hörfunk haben?
6. Wie bewertet sie die konkreten Auswirkungen der auf der Hornisgrinde geplanten Windkraftanlagen auf den Betrieb der Rundfunksendeanlage?
7. Welche wirtschaftlichen Schäden würden den betroffenen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei einem Wegfall der Rundfunksendeanlage Hornisgrinde drohen?
8. Zu welchem Zeitpunkt bzw. bei welchem Planungsstand wurden die betroffenen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die neuen Windkraftpläne auf der Hornisgrinde informiert?

9. Was tut sie mit Blick auf die geplante Windenergieanlage, um sicherzustellen, dass die Rundfunksendeanlage auf der Hornisgrinde ihren Sendebetrieb störungsfrei fortsetzen kann?

24.02.2014

Glück FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 18. März 2014 Nr. 4-4583/13 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche neuen Windkraftanlagen sind derzeit auf der Hornisgrinde geplant?

Der Genehmigungsbehörde Landratsamt Ortenaukreis liegt aktuell ein Antrag für eine Windenergieanlage vor. Weitere Voranfragen gibt es derzeit nicht.

2. Welche Ausmaße sollen diese Windkraftanlagen laut Planung aufweisen?

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 84,4 m und einem Rotordurchmesser von 71 m. Dies entspricht einer Gesamthöhe von 119,9 m.

3. Wie bewertet sie die Bedeutung der Rundfunksendeanlage Hornisgrinde für die Verbreitung privater wie öffentlich-rechtlicher Hörfunkprogramme durch Ultrakurzwellen (UKW) und Digital Audio Broadcasting (DAB)+?

Die Rundfunksendeanlage Hornisgrinde ist für die Verbreitung privater und öffentlich-rechtlicher Hörfunkprogramme in Baden-Württemberg einer der wichtigsten Senderstandorte und damit unverzichtbarer Bestandteil der terrestrischen Hörfunkversorgung.

Die UKW-Verbreitung erfolgt über sechs, überwiegend leistungsstark national und international koordinierte Frequenzen:

Frequenz [MHz]	Programm	Leistung [kW ERP]	Veranstalter
93,5	SWR1 Baden-Württemberg	80	SWR
96,2	SWR2	80	SWR
98,4	SWR3	80	SWR
94,0	SWR4 Radio Südbaden	0,63	SWR
100,4	Radio Regenbogen	80	Radio Regenbogen
106,3	Deutschlandfunk	80	Deutschlandradio

Die DAB-Verbreitung umfasst derzeit die Nutzung zweier Frequenzblöcke am Standort Hornisgrinde als Teil großräumiger Gleichwellennetze.

Block	Programm	Leistung [kW ERP]	Betreiber
8D	SWR1 Baden-Württemberg SWR2 SWR3 SWR4 Baden-Württemberg SWRinfo DASDING programmbegleitende Zusatz- informationen	10,0	SWR
11B	SWR1 Baden-Württemberg SWR2 SWR3 SWR4 Baden-Württemberg SWRinfo DASDING bigFM Worldbeats Schwarzwaldradio LiveRadio egoFM programmbegleitende Zusatz- informationen	0,25	Digitalradio Südwest

Zukünftig werden im baden-württembergischen Gleichwellennetz des Blocks 11B nahezu ausschließlich Programme privater Veranstalter verbreitet werden.

4. In welchen Abständen zur Rundfunktendeanlage sind die neuen Windkraftanlagen geplant?

Die geplante Windenergieanlage soll nach den derzeitigen Antragsunterlagen in einem Abstand von 370 m zur Rundfunktendeanlage errichtet werden. Ob dies der endgültige Standort sein wird, ist aber noch offen.

5. Welche Störeffekte können unmittelbar in der Nachbarschaft von Sendeanlagen befindliche Windkraftanlagen auf den Hörfunk haben?

Prinzipiell können folgende Effekte durch unmittelbar in der Nachbarschaft von Sendeanlagen befindliche Windkraftanlagen auftreten:

- a) Im Nahfeld einer Sendeantenne könnten Objekte durch induktive Effekte zu „sekundären Antennen“ werden, welche die Richtcharakteristik der Abstrahlung verzerren (Änderung des Antennendiagramms). Im Extremfall könnten metallische Objekte im Nahfeld sogar eine Rückwirkung auf die Sendeanlage haben.
- b) Eine Windenergieanlage im Hauptstrahl des Senders könnte das Signal durch die drehenden Rotorblätter stören, sofern die Windenergieanlage auf der direkten Verbindungslinie zum Empfänger liegt (Beugungseffekte).

- c) Reflexion und Streuung der Funkwellen an der Windenergieanlage könnten dazu führen, dass der Rundfunkempfänger neben dem Direktsignal ein zweites unerwünschtes Signal empfängt. Dieses Signal wäre phasenverschoben und könnte sich durch die Rotordrehung periodisch verändern.

6. Wie bewertet sie die konkreten Auswirkungen der auf der Hornisgrinde geplanten Windkraftanlagen auf den Betrieb der Rundfunksendeanlage?

Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die Sendeeinrichtung werden aktuell noch untersucht. Sowohl vom SWR als auch vom Antragsteller wurden Gutachten in Auftrag gegeben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Inhalte der beiden Gutachten sowie die noch offenen Fragen werden von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der beiden Gutachter, Vertretern des SWR als Betreiber der Sendeanlage, der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) derzeit erörtert. Eine Bewertung der konkreten Auswirkungen ist erst nach Abschluss dieser Untersuchungen mittels hinreichend quantifizierbarer Aussagen und unter Berücksichtigung aller möglichen technischen Effekte möglich.

7. Welche wirtschaftlichen Schäden würden den betroffenen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei einem Wegfall der Rundfunksendeanlage Hornisgrinde drohen?

Der Wegfall der Rundfunksendeanlage auf der Hornisgrinde ist zu keiner Zeit thematisiert worden.

8. Zu welchem Zeitpunkt bzw. bei welchem Planungsstand wurden die betroffenen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die neuen Windkraftpläne auf der Hornisgrinde informiert?

Unmittelbar nachdem der Antragsteller mit seinem Vorhaben an das Landratsamt Ortenaukreis als Genehmigungsbehörde herangetreten war, wurden die potenziell Betroffenen sowie die Träger öffentlicher Belange zur Vorantragskonferenz eingeladen. Der Einladung war eine erste Darstellung des Projektes durch den Antragsteller beigelegt. Die Vorantragskonferenz fand am 13. Juni 2012 im Landratsamt Ortenaukreis statt. Der SWR als Betreiber der Sendeanlage wie auch die Bundesnetzagentur nahmen an diesem Termin teil.

Am 30. Januar 2013 wurde ein noch unvollständiger Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Windenergieanlage gestellt. Am 20. Februar 2013 wurde der SWR unter Vorlage der Antragsunterlagen angehört. Im Rahmen dieser Anhörung informierte der SWR die Genehmigungsbehörde am 26. Juni 2013, dass die Media Broadcast GmbH als Vertragspartner vieler privater Rundfunkanstalten mit seinem Kunden Radio Regenbogen am SWR-Turm vertreten sei und deshalb auch gehört werden solle. Deren Anhörung erfolgte am 1. Juli 2013.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bislang noch nicht vervollständigt worden, weshalb die gesetzlich festgelegten Genehmigungsfristen noch nicht begonnen haben. Gleichwohl wurden die Träger öffentlicher Belange bereits in diesem frühen Verfahrensstand beteiligt.

9. Was tut sie mit Blick auf die geplante Windenergieanlage, um sicherzustellen, dass die Rundfunksendeanlage auf der Hornisgrinde ihren Sendebetrieb störungsfrei fortsetzen kann?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Bedenken des Betreibers der Rundfunksendeanlage auf der Basis von Gutachten vom Landratsamt Ortenaukreis intensiv geprüft. Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage ist unter anderem, dass sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Bei der Frage nach der rechtlichen Zumutbarkeit etwaiger Störungen kommt es insbesondere auf Umfang, Intensität und technische Überwindbarkeit der tatsächlich auftretenden Störungen im Einzelfall an.

Untersteller

Minister für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft